Verordnung der Bildungskommission Romoos

Der Gemeinderat Romoos erlässt folgende Verordnung:

I Allgemeines

Art. 1 Definition der Bildungskommission

[1] Die Gemeinde Romoos bestellt eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung.

[2] Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung, insbesondere §47.

Art. 2 Bildungsangebot

[1] Die Volksschule der Gemeinde Romoos umfasst folgendes Bildungsangebot:
a. Kindergarten/Basisstufe
b. Primarschule

[2] Die Sekundarstufe und das Gymnasium werden an den zugewiesenen Orten besucht.

[3 4] Für den Schülertransport besteht ein separates Reglement, wonach die Fahrten des Schülertransportes vom Schulverwalter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung koordiniert werden.

[5]Die Organisation der Tagesstruktur obliegt dem Schulverwalter und wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung koordiniert.

[6]Die Organisation der Musikschule obliegt dem für die Schule zuständigen Gemeinderatsmitglied.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

[1] Die Bildungskommission ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

[2] Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Struktur und Wahl der Bildungskommission

[1] Die Bildungskommission besteht aus mind. drei, jedoch max. fünf Mitgliedern und wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium geleitet. Die Schulverwalterin oder der Schulverwalter gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

[2] Die Gemeindeversammlung wählt die Bildungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin, den Präsidenten oder das Co-Präsidium.

[3] An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

[1] Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

[2] Die Bildungskommission

a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,

b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,

c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,

d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,

e. wählt die Schulleitung,

f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,

g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,

h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

[3] Die Bildungskommission sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, die Schule besuchen. Dazu arbeitet sie mit der Einwohnerkontrolle und der Schulleitung zusammen. Kann das Ziel trotz mehrfacher Aufforderung nicht erreicht werden, ist in Abstimmung mit dem Gemeinderat als letztes Mittel die KESB einzubeziehen.

Art. 6 Organisation

[1] Die Bildungskommission gibt sich ein Organisations- und Geschäftsreglement.

[2] Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Reglement fest.

[3] Beschlüsse und Weisungen der BIKO sind vom Präsidium und der Schulverwaltung zu unterschreiben.

Art. 7 Amtsgeheimnis

[1] Alle Teilnehmenden einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu wahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.

[2] Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle entweder dem Präsidium der BIKO oder der nachfolgenden Person zu übergeben. Die Amtsverschwiegenheit gilt über den Austritt aus der BIKO hinaus.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Bildungskommission arbeitet mit der Schulleitung, den kantonalen Qualitätssicherungsorganen und dem Gemeinderat zusammen.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Schulleitung bei deren Vollzug.

Art. 10 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission und die Schulleitung sorgen dafür, dass regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule informiert wird.

Art. 11 Entschädigung

Das Entgelt umfasst eine Funktionsentschädigung, eine Vergütung des Aufwandes (Sitzungsgelder, Protokollführung usw.) und eine Spesenentschädigung. Der Gemeinderat regelt die Ansätze der Entschädigung auf Vorschlag der Bildungskommission.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 19. November 2024 in Kraft.

Verabschiedet an der Gemeinderatssitzung vom: 19. November 2024.

BIKO ROMOOS

Co-Präsidium

Ariane Duss Agatha Reber

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Willi Pfulg Marlis Roos

M:\Daten\Reglemente